

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.5.1984, zuletzt geändert am 27.7.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichartshausen am 20. Februar 2004 beschlossen:

Artikel 1

1. Die in § 28 Abs. 1 aufgeführte Anlage (**Gebührenverzeichnis**) erhält folgende Fassung

1. VERWALTUNGSGEBÜHREN (alle Angaben in **Euro**)

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,-
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21 Einzelfall	25,-
1.22 Befristete Zulassung	76,-
1.3 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabpflege von	20,-
1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von	20,-

2. BESTATTUNGSGEBÜHREN

2.1. Bestattung	
2.11 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	670,-
2.12 von Personen unter 6 Jahren	260,-
2.13 von Tot- und Fehlgeburten	260,-
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.2 Beisetzung von Aschen	
2.21 regelmäßig	260,-
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen von je	50%

3. GRABPLATZGEBÜHREN

3.1 Überlassung eines Reihengrabes	
3.11 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	500,-
3.12 für Personen unter 6 Jahren	225,-
3.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes	250,-
3.3 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 30 Jahren	
3.31 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	750,-
3.32 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	500,-
3.33 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
3.4 Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Aufbahrung (bis zu einer Dauer von 4 Tagen)	150,-
für jeden weiteren Tag der Benutzung	40,-

4. SONSTIGE LEISTUNGEN

4.11 Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	31,-
4.12 Zuschlag zu 4.11 in besonders erschwerten Fällen	15,-
4.13 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	670,-
4.14 Gestellung von Leichenträgern je Person	50,-
4.15 Ein Zuschlag zu 4.14 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
4.16 Räumen von Gräbern	
a) Einzelgrab	200,-
b) Doppelgrab	320,-
4.2 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.1 bis 3.4	100%

Nicht, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz vor Aufnahme in ein Altersheim in Reichartshausen hatte, oder der Verstorbene ein Wahlgrab bereits in Reichartshausen erworben hatte.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichartshausen, den 20.2.2004

Eckert, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsnachweis:

Veröffentlicht im Amtsblatt des GVV am 27.2.2004

Anzeige an Kommunalrechtsamt am